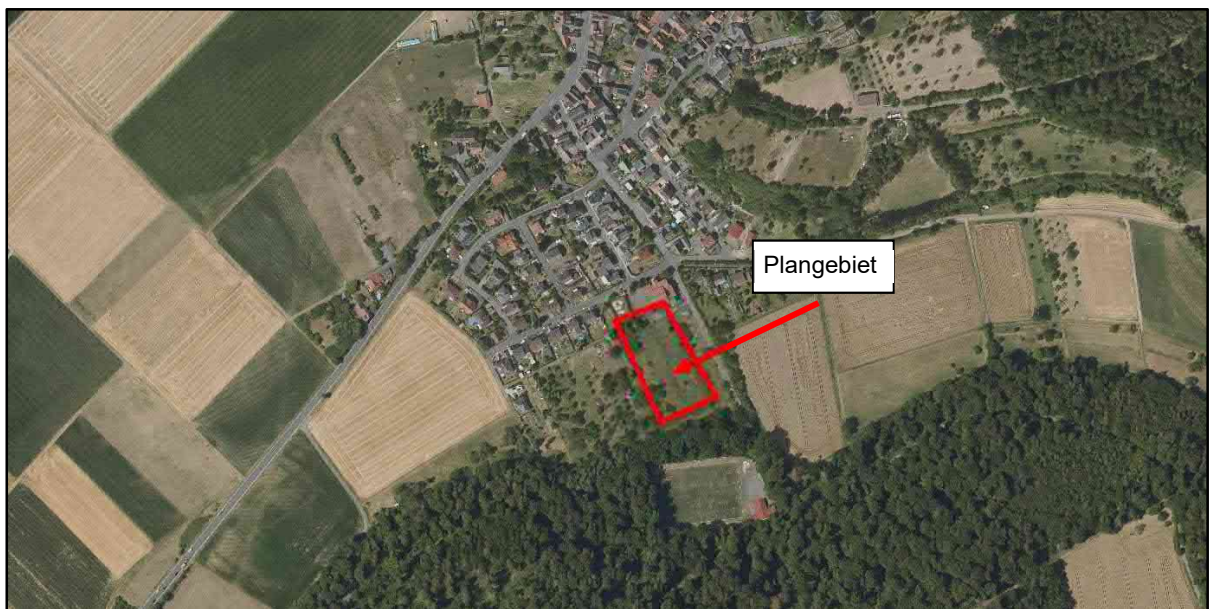


Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag

zum Bebauungsplan „Forsthohläcker“
der Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt



Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg

Telefon: 0 64 21 / 304989 0
Telefax: 0 64 21 / 304989 40
Sachbearbeiter: Dipl.-Biol. O. Vollhardt

Objekt-Nr.: 21/480
Planungsstand: April 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	2
3	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	4
4	Stufe I – Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	4
4.1	Ermittlung der Wirkfaktoren.....	4
4.2	Vorauswahl/ Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen.....	5
4.2.1	Fledermäuse.....	6
4.2.2	Sonstige Säuger.....	11
4.2.3	Vögel.....	11
4.2.4	Reptilien	16
4.2.5	Amphibien.....	17
4.2.6	Käfer	18
4.2.7	Libellen.....	18
4.2.8	Falter.....	18
5	Stufe II – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen	20
5.1	Fledermäuse	20
5.2	Vögel.....	21
5.2.1	Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	22
5.2.2	Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand und streng geschützten Arten nach § 7 Nr. 14 BNatSchG	24
5.2.3	Art-für-Art-Prüfung	25
6	Stufe III Prüfung der Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens.....	28
7	Fazit	28
	Literaturverzeichnis.....	32

Prüfprotokolle

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	34
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	38
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	41
Großer Abendsegler (<i>Nyctalis noctula</i>)	45
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	49
Hausesperling (<i>Passer domesticus</i>)	52
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	55
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	58
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	62
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	66
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	69
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	72
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	75

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ranstadt plant im Ortsteil Ober-Mockstadt den Neubau eines Feuerwehrhauses. Auf Grund der baulichen und sicherheitstechnischen Defizite des bestehenden Feuerwehrhauses in Ober-Mockstadt ist ein Neubau zwingend erforderlich. Im Vorfeld der Planung erfolgte eine Überprüfung von vier verschiedenen Standorten.

Der für den Neubau des Feuerwehrhauses am besten geeignete Standort befindet sich im Anschluss des Bürgerhauses von Ober Mockstadt.

Die betreffende Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ranstadt als Fläche für die Landwirtschaft (Streuobstwiese, /-weide) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB sowie als Fläche für Gemeinbedarf (soziale und kulturelle Zwecke, Parkplatz) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB dargestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Forsthohläcker“ wird daher der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. In Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtschV kommt es nicht an. Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Grünordnungsplan zu berücksichtigen.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Artikel 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie

eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe.

Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.¹ Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.²

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in 3 Stufen.

Stufe I	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der Wirkfaktoren • Festlegung des Untersuchungsrahmens
Stufe II	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Verbotstatbestände • Vermeidung von Beeinträchtigungen
Stufe III	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmeverfahren

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

4 Stufe I – Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

4.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die Fläche des Geltungsbereichs wird von einer Pferdeweide dominiert, auf der im östlichen Bereich einige Obstbäume unterschiedlichen Alters und Vitalitätszustands stehen. Zudem wird die Fläche z.T. zur Bewegung der Pferde, sowie als Unterstand in genutzt. Die Fläche östlich der vorhandenen Böschungskante ist frei von Gehölzen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die, durch den Bebauungsplan zu erwartenden Auswirkungen.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Maßnahme	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
baubedingt		
Bauphase von <ul style="list-style-type: none"> • Gebäuden • Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Tötung und Verletzung von Individuen
<ul style="list-style-type: none"> • Baustellenbetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegung • Stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Tierwelt

anlagenbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehrhaus • Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehrhaus • Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Verkehr etc., ausrückende Feuerwehr • Personenbewegungen • Fahrzeugbewegungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Veränderung der Habitateignung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität zu prüfen. Dies betrifft auch an den unmittelbaren Planungsraum angrenzende Bereiche. Das Störungsniveau ist im Planungsraum zum momentan Zeitpunkt als moderat zu bezeichnen.

Da der Sportplatz von Ober-Mockstadt südlich des Plangebietes, innerhalb des Waldes liegt, wird die Straße zum Sportplatz bereits jetzt regelmäßig frequentiert und zu Veranstaltungszeiten im Bereich des Sportplatzes kommt es zu „wildem parken“ entlang der Straße und angrenzender Nebenflächen.

Durch die Umsetzung der Planung soll die Parksituation geordnet werden. Das lediglich temporäre Ausrücken der Feuerwehr stellt keine dauerhafte Erhöhung des Störungsniveaus dar.

Die geplante Parkplatzfläche ist nicht beleuchtet.

Das geplante Feuerwehrhaus ist nicht dauerhaft beleuchtet, sondern nur zu Einsatzzeiten.

4

.2 Vorauswahl/ Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde das Gebiet an sieben Terminen begangen. Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen stand hierbei die Untersuchung folgender Tiergruppen im Vordergrund:

- Vögel (flächenhaft, Linientaxierung, Revierkartierung)
- Reptilien (langsames Abgehen geeigneter Lebensraumstrukturen – Sonnenplätze, Saumstrukturen)
- Tagfalter (Flächenhafte Untersuchung: Sichtbeobachtung/ Kescher fang der vorhandenen Saum-/ Grünlandstrukturen)
- Fledermäuse (Flächenhafte Untersuchung: Detektorbegehung)

Tabelle 2: Übersicht der Begehungstermine

Datum	Wetter	Uhrzeit	Artengruppen
19. April 2022	14 °C, leicht bewölkt	8:00 Uhr	Vögel, Reptilien
03. Mai 2022	12 °C, leicht bewölkt	6:00 Uhr	Vögel,
11. Mai 2021	12 °C, sonnig 10°C	6:30 Uhr 21:45 Uhr	Vögel, Fledermäuse
19. Mai 2022	16 °C, leicht bewölkt	5:30 Uhr	Vögel,
01. Juni 2022	15 °C, sonnig	9:00 Uhr	Vögel, Falter, Reptilien
14. Juni 2022	10 °C, sonnig	5:45 Uhr	Vögel, Falter, Reptilien
28. Juli 2022	28 °C, sonnig 26 °C	16:00 Uhr 22:15 Uhr	Reptilien, Falter Fledermäuse
22. August 2022	30 °C sonnig 28 °C	17.30 Uhr 21:30 Uhr	Reptilien, Falter Fledermäuse

4.2.1 Fledermäuse

Die vorhandenen Strukturen (Siedlungsrand, Waldrand), sowie vorhandene Spalten-/ Höhlenquartiere in Bäumen, stellen potenzielle fledermausrelevante Strukturen dar und kommen innerhalb des Eingriffsgebietes vor.

Eine Nutzung der Flächen des Geltungsbereiches im Rahmen eines großräumigen Nahrungssuchraums ist ebenfalls möglich.

Insgesamt ist daher durch die Planung ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht vollkommen auszuschließen.

Somit stellen Fledermäuse eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.1.1 Untersuchungsmethode Fledermäuse

Im Zuge der Fledermausuntersuchung wurde das Untersuchungsgebiet einer 3-maligen Detektorbegehung unterzogen. Zum Einsatz kamen die folgenden Untersuchungsgeräte: Batscanner Stereo – Fa. elecon, Echo Meter Touch 2 – Fa. Wildlife Acoustics, SSF- BatDetector – Fa. batec).

Im Rahmen der Biotopkartierung wurde an 3 Terminen mit Hilfe der Endoskop Kamera (Typ WIFI Endoskop _HD 1200P) zugängliche Höhlen-/ Spaltenquartiere an den vorhandenen Obstbäumen im Eingriffsbereich auf Fledermausbesatz hin untersucht.

4.2.1.2 Ergebnisse Fledermäuse

Folgende Arten konnten innerhalb des Geltungsbereiches und seinem unmittelbaren Umfeld nachgewiesen werden.

Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Name	Art	Schutz EU	BArtSchV	Rote Liste		Erhaltungszustand		
				D	HE	HE	D	EU
Zwergfledermaus (Zf)	Pipistrellus pipistrellus	IV	§§	*	3	+	+	+
Mückenfledermaus (Mf)	Pipistrellus pygmaeus	IV	§§	D	-	o	+	n.b.
Kleiner Abend-segler (kA)	Nyctalis leisleri	IV	§§	D	2	o	o	n.b.
Großer Abend-segler (gA)	Nyctalis noctula	IV	§§	V		o	O	n.b.
Graues Langohr* (gL)	Plecotus austriacus	IV	§§	1	2	o	-	n.b.

§ besonders geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung (BNatSchG); §§: streng geschützte Art nach BArtSchV

Rote Liste Status Deutschland (D)/ Hessen (HE): *: ungefährdet, D: Daten unzureichend, V: Vorwarnliste, G: Gefährdung anzunehmen, R: selten, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: ausgestorben
Erhaltungszustand (EHZ): +: günstig, o: ungünstig bis unzureichend, -: ungünstig bis schlecht, n.B.: nicht bewertet
Angaben nach BfN (2019), BNatSchG (2009), Hessen Forst FENA (2008, 2014), Kock & Kugelschafter (1996), Meinig et.al. (2009);

*: mündl. Angaben aus laufendem Fledermausprojekt – Graues Langohr in Ober-Mockstadt (Institut für Tierökologie und Naturbildung 2021/2022)

Die genannten Arten nutzen das Plangebiet v.a. zur Jagd. Als Schwerpunkt der Jagdaktivität konnte hierbei die z.T. beleuchtete Straße zum Sportplatz ausgemacht werden. Hier lag die Kontaktanzahl im Schnitt zwischen 15-17 Kontakten, wobei die Zwergfledermaus, die mit Abstand häufigsten Kontakte zeigte, gefolgt von dem kleinen Abendsegler. Die Kontaktanzahl des großen Abendseglers belief sich auf wenige Kontakte. Einzelne Zwergfledermäuse wurden zudem in den westlich angrenzenden Streuobstbereichen nachgewiesen. In diesem Bereich wurde auch der einzelne Kontakt einer Mückenfledermaus nachgewiesen werden. Eine vermehrte Nutzung im Bereich des angrenzenden Streuobstbereiches oder aber im eigentlichen Plangebiet konnte nicht nachgewiesen werden.

Das graue Langohr konnte innerhalb der 3 Begehungstermine nicht nachgewiesen werde, doch ist ein Nutzung des Gebietes als Teil eines größer, zusammenhängenden Nahrungsgebietes nicht auszuschließen. In Ober-Mockstadt ist eine Kolonie des Grauen Langohrs in der Kirche von Ober-Mockstadt bekannt. „Bei dem Quartier handelt es sich um das größte in Hessen und wird als Wochenstube und Winterquartier im ganzen Jahresverlauf von der Fledermäusen genutzt“.

Die Entfernung zwischen Kirche und Plangebiet liegt bei ca. 380-400 m. Eine Vielzahl von verschiedenen Strukturen, wie Siedlungsflächen und Gehölzriegel liegen zwischen dem Koloniestandort und dem Plangebiet.



Abbildung 1: Graues Langohr Vorkommen und Geltungsbereich des BPL

Quartiere:

Im Eingriffsbereich kommen einige Bäume vor, die für Fledermäuse als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten dienen könnten. Vom Boden aus erreichbare Spalten-/ Baumhöhlenquartiere wurden im Mai und Juli 2022 mit Hilfe einer Endoskopkamera auf Fledermausbesatz hin untersucht. Es konnte **kein** aktuell besetztes Quartier nachgewiesen werden. Aufgrund der Nutzung von Quartierverbunden ist dennoch eine vereinzelte Nutzung einer geeigneten Struktur als Sommerquartier nicht vollkommen auszuschließen (Einzelhangplatz).

Jagdgebiete/ Transferrouten

Die aufgeführten Arten wurden überwiegend jagend im Untersuchungsbereich, festgestellt. Einen Schwerpunkt stellt hier der Bereich der Straße zum Sportplatz dar (s.o.).



Abbildung 2: Nachweise der Fledermäuse im Plangebiet (Quelle: natureg.hesse.de, 2022)

Tabelle 4: Quartierpräferenzen der vorgefundenen Fledermausarten (Quelle; Dietz et.al. 2007, Dietz bfn 2023)

Name	Wissenschaftl. Name	Sommerquartier	Wochenstube	Winterquartier
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	v.a. Gebäude (Spalten, Ritze hinter Fassaden), seltener Bäume (Spalte hinter Borke, Baumhöhlen)	Gebäude (Spalten, Ritze hinter Fassaden)	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze hinter Fassaden)
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	meist Baumhöhlen und Fledermauskästen	wie Sommerquartier	Baumhöhlen (fast nie in Hessen)
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	Meist Baumhöhlen, Nistkästen, an Gebäuden	Wie Sommerquartier	Baumhöhlen oder Hohlräume von Gebäuden

Mückenfleder-maus	Pipistrellus pygmaeus	v.a. Gebäude (Spalten, Ritze hinter Fassaden), seltener Bäume (Spalte hinter Borke, Baumhöhlen)	In Gebäuden der Ortsrandlagen, oder des Außenbereiches	Hauptsächlich oberirdische Überwinterungsstandorte in Gebäuden
Graues Langohr	Plecotus austriacus	Gebäude, oft in Dachstühlen, auch hinter Außenverkleidung von Fenstern	Gebäude, meist Dachstühle (hier: Kirche von Ober-Mockstadt)	Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten. Auch Dachräume der Sommerquartiere

4.2.1.3 Bewertung Fledermäuse

Der Planungsraum erweist sich als Lebensraum für Fledermäuse. Die nachgewiesenen Fledermausarten nutzen in erster Linie die Ortsrandstrukturen von Ober-Mockstadt, wie auch die Waldrand und vorhandenen Gehözsäumstrukturen zur Jagd.

Aufgrund des regelmäßigen und abundanten Vorkommens der Zwergfledermaus, und des kleinen Abendseglers ist hier von einer Nutzung des Plangebiets bzw. der unmittelbar angrenzenden Flächen als Jagd-/ Nahrungsraum auszugehen.

Konkrete Quartiere konnten nicht identifiziert werden, sind aber aufgrund des Vorhandenseins, potenziell geeigneter Quartierstrukturen (Höhlenbäume im Eingriffsbereich, angrenzende Gebäude), nicht vollständig auszuschließen.

Bei der Entfernung von alten Höhlenbäumen besteht daher generell ein Risiko von Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dies kann allerdings bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Große Abendsegler, sowie die Mückenfledermaus konnten lediglich mit wenigen Kontakten bzw. Einzelkontakten im Gebiet verortet werden, was eine regelmäßige Nutzung des Planbereiches als Jagd-/ Nahrungsraum oder gar Quartierstandort unwahrscheinlich macht.

„Die Überbauung durch das Feuerwehrhaus und den Parkplatz reduzieren die grundsätzlich zur Verfügung stehende Lebensraumfläche des Grauen Langohrs, allerdings ist der Flächenumfang nicht so groß, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu verursachen. Die individuellen Nahrungshabitate eines Langohrweibchens sind mehrere Hektar groß, die beiden überbauten Flächen liegen etwa bei ca. 0,25 ha.“¹ (Dietz, 2023)

Im Rahmend einer Art für Art Betrachtung werden für alle nachgewiesenen Fledermausarten Prüfprotokolle erstellt (siehe Anhang).

¹ Dietz, M. (2023): Mögliche Lebensraumbeeinträchtigung für das Graue Langohr *Plecotus austriacus* im Zuge der Planung des Neubaus eines Feuerwehrhauses in Ober-Mockstadt (Ranstadt, Wetteraukreis)

4.2.2 Sonstige Säuger

Aufgrund der geografischen Lage des Plangebietes, der Habitatausstattung, und der artspezifischen ökologischen Ansprüche an den jeweiligen Lebensraum, sowie aktueller Verbreitungskarten ist ein dauerhaftes Vorkommen weiterer, artenschutzrechtlich relevanter Säugerarten, wie Biber, Feldhamster, Wildkatze, Luchs und Wolf innerhalb des Plangebietes nicht möglich.

Ein potenziell mögliches Vorkommen der Haselmaus in angrenzenden Wald-/ Gehölzbeständen erfährt durch die Planung keine Beeinträchtigung, da die potenziell geeigneten Flächen von der Maßnahme nicht tangiert werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Somit stellen die sonstigen, artenschutzrechtlichen Säugetiere keine potenziell betroffene Artengruppe dar

4.2.3 Vögel

Im Plangebiet kommen Strukturen vor, die als Fortpflanzungs-/ und Ruhestätte dienen. Durch die Flächeninanspruchnahme können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten von der Planung somit betroffen werden, auch Störungen im Umfeld sind durch das geplante Vorhaben potenziell möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Vögel eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.3.1 Untersuchungsmethode Vögel

Die Vogelkartierung erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach SÜDBECK et.al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von April - Juli sechs Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen oder aber anderer revieranzeigender Verhaltensweisen erfasst wurden (siehe Tab. 3). Als Reviere zählen dabei lediglich die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde.

4.2.3.2 Ergebnisse Vögel

Als Ergebnis der Auswertung der aufgenommenen Daten gibt Tabelle 5 einen vollständigen Überblick der europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 5: Übersicht der nachgewiesenen europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher (Kürzel)	Artnamen	Wiss. Artname	RL HE 2014, D (2016), BArtSchV	Erhaltungszustand Hessen	Status ²
Amsel (A)		<i>Turdus merula</i>	-	günstig	B
Bachstelze (Ba)		<i>Motacilla alba</i>	-	günstig	B
Blaumeise (Bm)		<i>Parus caeruleus</i>	-	günstig	B
Buchfink (B)		<i>Fringilla coelebs</i>	-	günstig	B
Buntspecht (Bsp)		<i>Dendrocopos major</i>	-	günstig	NG
Eichelhäher (Ei)		<i>Garrulus glandarius</i>	-	günstig	NG
Gartengrasmücke (Gg)		<i>Sylvia borin</i>	-	günstig	B
Gartenrotschwanz (Grs)		<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2/V	schlecht	B
Goldammer (Ga)		<i>Eberiza citrinella</i>	V / -	unzureichend	B
Grünfink (Gf)		<i>Carduelis chloris</i>	-	günstig	B
Grünspecht (Gsp)		<i>Picus viridis</i>	- §§	günstig	NG
Haussperling (Hsp)		<i>Passer domesticus</i>	V / V	unzureichend	B
Kohlmeise (Km)		<i>Parus major</i>	-	günstig	B
Klappergrasmücke (Kg)		<i>Sylvia curruca</i>	V/-	unzureichend	NG
Kleiber (Kl)		<i>Sitta europaea</i>	-/ -	günstig	B
Mönchsgrasmücke (Mg)		<i>Sylvia atricapilla</i>	-	günstig	B
Neuntöter (Nt)		<i>Lanius collurio</i>	V/ -	unzureichend	B
Rabenkrähe (R)		<i>Corvus corone</i>	-	günstig	NG
Rauchschwalbe (Rs)		<i>Hirundo rustica</i>	3 / 3	unzureichend	NG
Ringeltaube (Rt)		<i>Columba palumbus</i>	-	günstig	B
Rotkehlchen (Rk)		<i>Erithacus rubecula</i>	-	günstig	B
Rotmilan (Rm)		<i>Milvus milvus</i>	V/ - §§	unzureichend	NG
Singdrossel (Sd)		<i>Turdus pilaris</i>	-	günstig	B
Sommergoldhähnchen (Sgh)		<i>Regulus ignicapilla</i>	-	günstig	NG
Sumpfmehle (Sm)		<i>Poecile palustris</i>	-	günstig	NG
Star (S)		<i>Sturnus vulgaris</i>	-/ 3	günstig	B
Stieglitz (Sti)		<i>Carduelis carduelis</i>	V/-	unzureichend	B
Tannenmeise (Tm)		<i>Parus ater</i>	-	günstig	B
Trauerschnäpper (Trs)		<i>Ficedula hypoleuca</i>	V/3	unzureichend	B
Waldbaumläufer (Wbl)		<i>Certhia familiaris</i>	-	günstig	NG
Zaunkönig (Zk)		<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	günstig	B
Zilpzalp (Zz)		<i>Phylloscopus trichilus</i>	-	günstig	B

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

RL (Rote Liste): HE (Hessen), D (Deutschland): V – Arten der Vorwarnliste, R – Arten mit geografischer Restriktion, 3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, 1 – vom Erlöschen bedroht, 0 – erloschen/ Verschollen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): - besonders geschützt; §§ - streng geschützt

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 32 Vogelarten nachgewiesen, wovon 22 Arten als Brutvögel und weitere 10 Arten als Nahrungsgäste zu bezeichnen sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 8 Brutvogelarten nachgewiesen. Von diesen Arten befindet sich der Star zwar in einem hessenweit günstigen Erhaltungszustand, ist aber in der Roten Liste Deutschlands bereits als gefährdet eingestuft. Der

² (Status: B = Brutvogel; N = Nahrungsgast)

Gartenrotschwanz befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Beide wurden im Bereich vorhandener Höhlenstrukturen (Stamm-/ Asthöhle) nachgewiesen. Alle weiteren, innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesenen Brutvogelarten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand und nutzen entweder hier vorhandene Nistkästen (Meisen) oder aber natürliche Gehölzvorkommen, wie den straßenparallelen Gehölzsaum als Fortpflanzungs-/ Ruhestätte.

Die weiteren nachgewiesenen Brutvogelarten in einem unzureichenden Erhaltungszustand konnten v.a. im westlich angrenzenden Streuobstbereich nachgewiesen werden. Es handelt sich hierbei um Stieglitz, Neuntöter, Goldammer sowie Trauerschnäpper. Der sich ebenfalls in einem unzureichenden Erhaltungszustand befindliche Haussperling wurde v.a. im Bereich des Siedlungsrandes aufgenommen.



Abbildung 3: Nachweis der Brutvögel im Plangebiet (Geltungsbereich des BPL – schwarz; Untersuchungsgebiet Vögel – rot) (schwarz: Art in günstigem Erhaltungszustand (EHZ), gelb: unzureichender EHZ, rot: schlechter EHZ)

Während auch die randlich des Geltungsbereiches brütenden Vogelarten das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen, konnten Rotmilan, Rauchschwalbe, Bunt- und Grünspecht; Sommergoldhähnchen, Eichelhäher, Rabenkrähe, Waldbaumläufer, und Sumpfmeise als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.



Abbildung 4: Nachweis der Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich des BPL – schwarz; Untersuchungsgebiet Vögel – rot) (schwarz: Art in günstigem Erhaltungszustand (EHZ), gelb: unzureichender EHZ, rot: schlechter EHZ)

Brutvögel

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 32 Vogelarten nachgewiesen, wovon 22 Arten als Brutvögel zu bezeichnen sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 8 Brutvogelarten nachgewiesen. Von diesen Arten befinden sich der **Star** (*Sturnus vilgaris*) in einem unzureichenden und der **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*) in einem schlechten Erhaltungszustand. Beide wurden im Bereich vorhandener Höhlenstrukturen (Stamm-/Asthöhle) nachgewiesen. Alle weiteren, innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesenen Brutvogelarten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand und nutzen entweder hier vorhandene

Außerhalb des Geltungsbereiches konnten noch folgende Brutvogelarten nachgewiesen werden, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden: **Stieglitz** (*Carduelis cardelis*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*), **Trauerschnäpper** (*Ficedula hypoleuca*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) und **Haussperling** (*Passer domesticus*).

Abbildung 2 zeigt die vorgefundenen Brutvögel, entsprechend der Kartiermethode mit der Darstellung des jeweiligen Zentrums des angenommenen Revieres.

Nahrungsgäste

Von den insgesamt nachgewiesenen 10 Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche nutzen, ist der **Rotmilan** (*Milvu milvus*) und der **Grünspecht** (*Picus viridis*) als streng geschützte Art gem. BArtSchV eingestuft.

Der Rotmilan ist zudem in seinem Erhaltungszustand als unzureichend (Ampel: gelb) bewertet.

Die als Nahrungsgast einmalig anzutreffende **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*) weist ebenfalls einen Erhaltungszustand auf, der als unzureichend zu bezeichnen ist.

Bei allen weiteren Arten handelt sich um allgemein hin weit verbreitet Arten in einem günstigen Erhaltungszustand.

Abbildung 3 zeigt die vorgefundenen Nahrungsgäste an den entsprechenden Nachweisorten.

4.2.3.3 Bewertung Vögel

Insgesamt konnten 32 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 6 weit verbreitete Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Bereich der vorhandenen Gehölzstrukturen und vorhandenen Vogelnistkästen nachgewiesen.

Der Gartenrotschwanz als Brutvogelart in schlechtem Erhaltungszustand wurde in einem alten Obstbaum, in einer Asthöhle brütend nachgewiesen.

Der Star als Brutvogel in unzureichendem Erhaltungszustand wurde in einem Stammhöhle eines Obstbaums brütend aufgenommen.

Weitere wertgebende Brutvogelarten konnten ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches, innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Hier handelte es sich um **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), **Neuntöter** (*Lanius colurio*), **Trauerschnäpper** (*Ficedula hypoleuca*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) und **Haussperling** (*passer domesticus*). Einen Schwerpunkt der Nachweise stellten die westlich angrenzenden Streuobstflächen dar. Diese werden von der Planung nicht tangiert und werden durch einen neu anzulegenden Streuobststreifen von dieser abgeschirmt.

Allgemein häufige Arten

Generell können die geplanten Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitateignung führen. Diese können von den ungefährdeten Arten (hier: Kohlmeise, Blaumeise) im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung kompensiert werden.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Untersuchungsraum stellt für **Rotmilan, Rauchschwalbe, Klappergarmücke** und **Grünspecht** ein gelegentlich frequentiertes Nahrungsrevier dar. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen. Ein Ausweichen der Arten in die Umgebung ist möglich, da geeignete Strukturen im Umfeld des Plangebietes regelmäßig und umfangreich vorkommen.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierten Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher untersucht (Prüfprotokolle im Anhang). Hiervon betroffen ist im vorliegenden Planungsfall der **Haussperling, Stieglitz, Gartenrotschwanz, Star, Trauerschnäpper, Neuntöter** und **Goldammer**.

4.2.4 Reptilien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 6 artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten aufgeführt (Schlingnatter, Äskulapnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen

Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen der Zauneidechse potenziell möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Reptilien eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.4.1 Untersuchungsmethode Reptilien

Zur Kartierung der Reptilien wurden innerhalb des Geltungsbereiches besonders sonnenexponierte Saumstrukturen fünf Mal in der Zeit von April - August 2022 auf Reptilien hin abgesucht. Hierzu erfolgte eine systematische Suche im Bereich potenziell geeigneter Strukturen (Böschungsfäche entlang der Straße zum Sportplatz, Waldrand, Böschungsfächen in Wiesen-/ Weidenbereich) durch langsames Abgehen der Bereiche und Sichtkontrollen.

4.2.4.2 Ergebnisse Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse konnte nicht belegt werden, ist allerdings aufgrund der potenziell geeigneten Habitatstrukturen entlang der östlichen Böschungsseite der asphaltierten Straße zum Sportplatz nicht vollkommen auszuschließen. Im Rahmen der Reptilienkartierung wurde lediglich die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) beim Sonnenbaden im Straßenböschungsbereich nachgewiesen werden. Der Eintritt von Konflikten bzw. von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr 1-3 BNatSchG kann damit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher erfolgt eine nähere artbezogene Betrachtung im Rahmen des Prüfprotokolls im Anhang.

4.2.4.3 Bewertung Reptilien

Durch die Ergreifung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 5.3) kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) BNatSchG für die Zauneidechse ausgeschlossen werden.

4.2.5 Amphibien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 13 artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten aufgeführt. Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist innerhalb des Geltungsbereiches kein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

(Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Amphibien keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.6 Käfer

Im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen drei artenschutzrechtlich relevante Käferarten aufgeführt (Heldbock, Hirschkäfer, Eremit).

Aufgrund der geografischen Lage und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen (Alteichen, pilzbefallenes Totholz, mullreiche Baumhöhlen in Hart-/ Weichholzlauen sowie Eichen-/ Eichen-Hainbuchenwälder) auf der einen Seite und den vorhandenen Habitatstrukturen (kein Vorkommen o.g. Strukturen) auf der anderen Seite, ist innerhalb des Geltungsbereiches kein Vorkommen der genannten Käferarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Käfer keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.7 Libellen

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen vier artenschutzrechtlich relevante Libellenarten aufgeführt (Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist innerhalb des Geltungsbereiches kein Vorkommen der o.g. Libellenarten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Libellen keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.8 Falter

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen sieben artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten aufgeführt (Skabiosen Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel Ameisenbläuling, Dunkler- und

Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling, schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld ein Vorkommen einiger der o.g. Arten nicht möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann somit an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Falter eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.8.1 Untersuchungsmethode Tagfalter

Zur Kartierung der Tagfalter wurden innerhalb des Geltungsbereiches geeignete Strukturen (Saumstrukturen, Grünland, Gehölzränder) in der Zeit von Juni - August 2022 auf Tagfalter hin abgesucht. Hierzu erfolgte der Einsatz eines Schmetterlingsnetzes und durch langsames Abgehen der Bereiche Sichtkontrollen.

4.2.8.2 Ergebnisse Falter

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tagfalterarten konnte nicht belegt werden. Der Eintritt von Konflikten bzw. von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr 1-3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

4.2.8.3 Bewertung Falter

Die vorhandenen Biotopstrukturen, das Fehlen geeigneter Raupenfutterpflanzen, der Bodenfeuchteverhältnisse und die vorliegende Nutzungsart begründen ein Fehlen artenschutzrechtlich relevanter Falterarten.

4.2.9 Heuschrecken

In Deutschland sind keine Heuschreckenarten in Anhang II bzw. IV der FFH Richtlinie geführt. Dennoch kommen 11 Heuschreckenarten in Deutschland vor, die als streng geschützt eingestuft sind. Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld kein Vorkommen der o.g. Heuschreckenarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Heuschrecken keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

5 Stufe II – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

5.1 Fledermäuse

Der gesamte Untersuchungsraum wird von Fledermäusen genutzt. Während Zwergfledermaus und kleiner Abendsegler den Untersuchungsraum regelmäßig uns in höherer Anzahl als Jagd-/ Nahrungsgebiet regelmäßig aufsuchen, handelt es sich bei dem Nachweis des großen Abendsegler und der Mückenfledermaus lediglich um wenige Einzelnachweis, der auf einen sporadischen Überflug über das Gebiet hinweisen. Das Graue Langohr nutzt das Plangebiet im Rahmen eines mehrere Hektar großen Nahrungsgebietes.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die potenzielle Betroffenheit der nachgewiesenen Fledermausarten im Gebiet.

Tabelle 6: Prüfung der Betroffenheit von Fledermausarten im Plangebiet

Name	Art	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
		Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/ Ruhestätten		
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit Entfernung vorh. Höhlenbäume	Bauzeitenregelung Baufeldkontrolle Anbringung von Fledermauskästen
Mückenfledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit Entfernung vorh. Höhlenbäume	Bauzeitenregelung Baufeldkontrolle Anbringung von Fledermauskästen
Kleiner Abendsegler	Nyctalis leisleri	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit Entfernung vorh. Höhlenbäume, Nistkästen	Bauzeitenregelung Baufeldkontrolle Anbringung von Fledermauskästen Umsetzung vorhandener betroffener

						Nistkästen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalis noctula</i>	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit Entfernung vorh. Höhlenbäume	Bauzeitenregelung Baufeldkontrolle Anbringung von Fledermauskästen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Nein	Nein	nein	Nicht betroffen, lediglich temporäre Nahrungsflüge hier möglich	-

Die folgenden **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** sind daher hier festzusetzen:

Bauzeitenregelung Baufeldkontrolle	Rodung vorhandener Höhlenbäume, ausschließlich in der Zeit zwischen Oktober – März Die betroffenen Höhlen sind unmittelbar vor der Rodung auf Fledermausbesetz hin zu kontrollieren. Sollten Tiere die entsprechenden Strukturen als Winterquartier nutzen, ist ein weiteres Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
Umsetzen ggf. betroffener Nistkästen	Sollten Bäume entfallen, an den Nistkästen vorhanden sind, sind diese im Vorfeld der Baumaßnahme (in der Zeit Oktober – Anfang März) an geeignete Standort umzuhängen.
Anbringung von Fledermauskästen	Um eine Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zu erreichen, sind an geeigneten Stellen pro entfallenden Höhlenbaum jeweils ein Fledermauskasten an geeigneter Stelle aufzuhängen (insg. 5 Fledermauskästen)
Fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept	Verwendung einer Insektenfreundlichen Beleuchtung und weitestgehender Verzicht auf eine dauerhafte Beleuchtung von Flächen (Feuerwehrhausbeleuchtung nur bei Einsatzzeiten, Parkplatz unbeleuchtet)
Extensive Dachbegrünung	Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Auf diese Weise werden zusätzliche potenzielle Nahrungshabitatflächen (Insektenvorkommen) geschaffen.
Blühstreifen	Südlich des Parkplatzes ist auf einer Breite von ca. 5 m ein mehrjähriger Blühstreifen zu entwickeln. Verwendung findet hier eine entsprechende Regioaatgutmischung (z.B. Rieger-Hofmann). Die Fläche ist anschließend 1 x im Jahr zu mähen (Februar).
Ergänzungspflanzung/ Neuanlage Streuobstwiese	Anlage weiterer Streuobstflächen als zusätzliche Jagdbiotope und späterer pot. Fortpflanzungs-/ Ruhestätten

5.2 Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesenen Reviervogelarten ist der Stieglitz, Star, Gartenrotschwanz, Neuntöter, Trauerschnäpper, Goldammer und Haussperling detailliert zu betrachten. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidungen von Beeinträchtigungen und eventuellen Ausnahmeverfahren werden aufgrund des

unzureichenden/ schlechten Erhaltungszustandes der o.g. Arten als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (Prüfbogen) durchgeführt. Reviervogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand und Nahrungsgäste werden entsprechend der Vorgaben im „Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ in tabellarischer Form bearbeitet (siehe Kap. 5.1.1). Für die nachgewiesenen Nahrungsgäste in einem unzureichenden Erhaltungszustand bzw. die als streng geschützt gelten, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das „Störungsverbot“ Art 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs-/ Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (siehe Tab. 5.1.2).

5.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 6 Vogelarten mit insgesamt 8 Revieren nachgewiesen. Da alle nachgewiesenen Arten, bis auf die Blaumeise und die Kohlmeise, innerhalb des Gehölzstreifens entlang der Straße zum Sportplatz, die zum Erhalt festgesetzt werden, nachgewiesen wurden, kommt es an dieser Stelle nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG.

Blaumeise und Kohlmeise nisten jeweils in vorhandenen Nistkästen bzw. Baumhöhlen. Die Nistkästen sind außerhalb der Brutzeit an geeignete Standorte, die keine Beeinträchtigung erfahren umzuhängen. Die Rodung der Gehölze im Bereich des Feuerwehrhauses sind außerhalb der Brutzeit, innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit vom 1.Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Für den Entfall eines Höhlenbaumes ist jeweils ein Vogelnistkasten (Höhlenbrüter/ Halbhöhlenbrüter) anzubringen.

Im Planungsraum kann es während der Bauzeit, durch Lärmemission sowie Störungen, zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahmen ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten, neu zu errichtenden Fortpflanzungs-/ Ruhestätten und der verbleibenden Strukturen nicht zu erwarten.

Tabelle 7: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (B: Brutvogel (Reviervogel), N: Nahrungsgast)

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/ Ruhestätten		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der	Vorhandene Gehölzflächen werden in diesem Bereich zum Erhalt festgesetzt.

						Tötung von Tieren	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	Nein	nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	Möglich, vermeidbar	Nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Rodung der Gehölz außerhalb der Brutzeit Umhängen vorhandener Nistkästen vor Brutbeginn Anbringung neuer Nistkästen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	nein	nein	nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	nein	nein	nein	Nutzt den Geltungsbereich temporär zur Nahrungssuche	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	nein	nein	nein	Nahrungsgebiet außerhalb des Geltungsbereiches	
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene Gehölzflächen werden in diesem Bereich zum Erhalt festgesetzt.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	nein	nein	nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	nein	nein	nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Rodung der Gehölz außerhalb der Brutzeit Umhängen vorhandener Nistkästen vor Brutbeginn Anbringung neuer Nistkästen
Mönchsgras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene Gehölzflächen werden in diesem Bereich zum Erhalt festgesetzt.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	nein	nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	nein	nein	nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	Nein	nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	Nein	nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	N	Nein	nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Sumpfmehle	<i>Poecile palustris</i>	N	Nein	nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	

Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B	nein	nein	nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	N	nein	nein	nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	nein	nein	nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus trchilus</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene Gehölzflächen werden in diesem Bereich zum Erhalt festgesetzt.

Festzusetzende **Vermeidungs-/ Ersatzmaßnahmen** sind:

- Randlicher Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz wird zum Erhalt festgesetzt
- Etablierung einer 5 m breiten Vogelschutzhecke
- Rodungen ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Pro entfallendem Obstbaum ist ein neuer heimischer Hochstammobstbaum im Verhältnis 1: 2 anzupflanzen.
- Anbringung von 5 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (Höhlenbrüter/ Halbhöhlen-) zur Schaffung potenzieller Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere

5.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand und streng geschützten Arten nach § 7 Nr. 14 BNatSchG

In der nachfolgenden Tabelle 8 erfolgt die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für die im Plangebiet festgestellten Nahrungsgäste, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden.

Tabelle 8: Prüfung der Betroffenheit von Nahrungsgästen in unzureichendem Erhaltungszustand

Name	Art	Status	§ 44 Abs. BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/ Ruhestätten		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lockere Bindung an die Flächen des Geltungsbereiches, Erhalt weiter Teile des Plangebietes als Grünflächen	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lockere Bindung an die Flächen des Geltungsbereiches, Erhalt weiter Teile des Plangebietes als Grünflächen	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lockere Bindung an die Flächen des Geltungsbereiches, Erhalt weiter Teile des Plangebietes als Grünflächen	

Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lockere Bindung an die Flächen des Geltungsbereiches, Erhalt weiter Teile des Plangebietes als Grünflächen
----------	----------------------	---	------	------	------	---

5.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Die nachfolgende Tabelle 9 stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit, sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Eine ausführliche Betrachtung erfolgt innerhalb des Prüfbogens (siehe Anhang).

Tabelle 9: Übersicht der Prüfung der potenziellen Betroffenheit von Brutvogelarten in einem ungünstigen Erhaltungszustand bzw. streng geschützt

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig?
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/ Ruhestätten			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	Möglich, vermeidbar	Nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Erhalt der max. Anzahl vorhandener Höhlenbäumen (Brutbaum) Rodung der Gehölz außerhalb der Brutzeit Anbringung neuer Nistkästen	Nicht erforderlich
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	Möglich, vermeidbar	Nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Rodung der Gehölz außerhalb der Brutzeit Anbringung neuer Nistkästen	Nicht erforderlich

Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich

Gartenrotschwanz:

Der Gartenrotschwanz wurde mit einem Brutpaar in einer Asthöhle eines alten Obstbaums nachgewiesen. Ansitzwarten waren eben dieser Obstbaum, sowie höhere Solitärgehölze in der näheren Umgebung (Bereich Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz und im Bereich der angrenzenden Streuobstweisen). Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen, sind durch die temporäre Nutzung des Behelfsparkplatzes und durch das punktuelle Ausrücken der Feuerwehr möglich.

Die folgenden **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** sind daher hier festzusetzen:

- Weitestgehende Erhalt vorhandener Höhlenbäume/ Erhalt des betreffenden Brutbaums
- Randlicher Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz wird zum Erhalt festgesetzt (Ansitzwarte)
- Rodungen ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Anpflanzung neuer heimischer Hochstammobstbäume in näherem räumlichen Zusammenhang
- Anbringung von insg. 5 Vogelnistkästen (Höhlen-/Halbhöhlenbrüter) an geeigneter Stelle zur Schaffung neuer Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere - vorlaufend zur geplanten Baumaßnahme

Star:

Der Star wurde mit einem Revier, in einem älteren Obstbaum, innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen.

Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen, sind durch die temporäre

Nutzung des Behelfsparkplatzes und durch das punktuelle Ausrücken der Feuerwehr möglich.

Festzusetzende **Vermeidungs-/ Ersatzmaßnahmen** sind:

- Erhalt des betreffenden Brutbaums
- Rodungen ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Anpflanzung neuer heimischer Hochstammobstbaum in näherem räumlichen Zusammenhang
- Anbringung von 2 Vogelnistkästen (Starenhöhlen-Nistkasten) an geeigneter Stelle zur Schaffung neuer Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere - vorlaufend zur geplanten Baumaßnahme

Stieglitz:

Der Stieglitz wurde mit einem Revier, außerhalb des Geltungsbereiches, in dem westlich angrenzenden Streuobstbestand, nachgewiesen. Aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereiches kommt es bei dem Revier nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG. Der Störungstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann ebenfalls aufgrund der Lage der Reviere bzw. aufgrund der Störungsunempfindlichkeit der Art (Siedlungsfolger) ausgeschlossen werden.

Neuntöter:

Das Revier des Neuntöters liegt am Rand des westlich anschließenden Streuobstbestandes, außerhalb des Geltungsbereiches. Zwischen diesem und den eigentlichen Eingriffsflächen ist eine zusätzliche extensive Streuobstfläche geplant. Der Eingriffsbereich liegt jenseits einer vorhandenen Geländekante unterhalb der Revierflächen. So kommt es weder zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG noch zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Trauerschnäpper:

Die zwei Reviere des Neuntöters liegen im Bereich des westlich anschließenden Streuobstbestandes bzw. des dortigen Waldrandes, außerhalb des Geltungsbereiches. Zwischen diesem und den eigentlichen Eingriffsflächen ist eine zusätzliche extensive Streuobstfläche geplant. Der Eingriffsbereich liegt jenseits einer vorhandenen Geländekante unterhalb der Revierflächen. So kommt es weder zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG noch zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Goldammer:

Das Revier der Goldammer liegt im westlich anschließenden Streuobstbestand, außerhalb des Geltungsbereiches. Zwischen Eingriffsbereich und Reviermittelpunkt liegt der vorhandene Streuobstbereich. So kommt es weder zu keinem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 -3 BNatSchG.

Haussperling:

Das Reviere der des Hausperlings liegen zum einen im Bereich des Bürgerhauses, wie auch in den Rückwertigen Artenbereiche der Ortsrandlage. Die Bereiche werden von der Planung nicht tangiert. kommt es an dieser Stelle für die Art zu keinem Verbotseintritt nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG.

6 Stufe III Prüfung der Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens incl. der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

7 Fazit

Der vorliegende Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna und deren artenschutzrechtlichem Status.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten 8 Arten als Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden (Amsel, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Blaumeise, Zilpzalp, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz und Star). Bis auf den Gartenrotschwanz befinden sich alle genannten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand. Der Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes ist als schlecht angegeben. In Hessen ist die Art bereist als stark gefährdet (RL H 2) und in Deutschland in der Vorwarnliste (RL D V) geführt. Der Star weist zwar einen günstigen Erhaltungszustand auf, ist aber in Deutschland bereits als gefährdet (RL H 3) eingestuft.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG für die Brutvögel mit günstigem Erhaltungszustand innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden:

- Randlicher Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz wird zum Erhalt festgesetzt
- Etablierung einer ca. 5 m bereiten Vogelschutzhecke
- Rodungen ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Pro entfallendem Obstbaum ist ein neuer heimischer Hochstammobstbaum im Verhältnis 1: 2 anzupflanzen.
- Anbringung von 5 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (Höhlen-/ Halbhöhlenbrüter) zur Schaffung potenzieller Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere

Erhebliche Störungen der Arten sind durch das geplante Bauvorhaben nicht zu erwarten, zumal die Frequentierung der Parkplatzfläche lediglich sehr sporadisch und

die Lärm-/ Lichtemissionen der Feuerwehr/ bzw. des Feuerwehrhauses nur in den Einsatzzeiten ergibt.

Aus der artenschutzrechtlichen Analyse konnten als artenschutzrechtlich relevante Tierarten der Haussperling, Goldammer, Stieglitz, Neuntöter, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz und Star als Brutvögel mit unzureichendem/ schlechten Erhaltungszustand im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Ihr Vorkommen liegt, bis auf das des Stars und des Gartenrotschwanzes außerhalb des Geltungsbereiches. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung und Tötung), Nr. 2 (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) , sowie Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) BNatSchG kann für erstgenannten Arten nach der Prüfung (siehe auch Prüfbögen) ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme bilden hier lediglich der Gartenrotschwanz und der Star, die innerhalb des Geltungsbereiches im Bereich vorhandener Höhlenbäume als Reviervögel nachgewiesen werden konnten.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- Randlicher Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz wird zum Erhalt festgesetzt (Ansitzwarte Gartenrotschwanz)
- Rodungen ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Pro entfallendem Obstbaum ist ein neuer heimischer Hochstammobstbaum im Verhältnis 1: 2 anzupflanzen.
- Anbringung von 5 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (Halbhöhlen-/Höhlenbrüter) zur Schaffung potenzieller Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere
- Weitestgehende Erhalt vorhandener Höhlenbäume/ Erhalt der Brutbäume von Star und Gartenrotschwanz

Bei den Nahrungsgästen, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden, kommt es durch die vorliegende Planung nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG.

Alle weiteren, nachgewiesenen Vogelarten im Umfeld des eigentlichen Geltungsbereiches befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Auch hier kommt es nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt fünf Fledermausarten nachgewiesen (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Kleiner Abendsegler, großer Abendsegler, Graues Langohr). Der gesamte Untersuchungsraum wird von Fledermäusen genutzt.

Während Zwergfledermaus und kleiner Abendsegler den Untersuchungsraum als Jagd- / Nahrungsgebiet regelmäßig aufsuchen, handelt es sich bei dem Nachweis des großen Abendseglers, der Mückenfledermaus und des Grauen Langohrs lediglich um einen Einzelnachweis, die auf sporadische Überflüge über das Gebiet hinweisen.

Winterquartiere konnten im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden. Eine potenzielle Nutzung einzelner kleinerer, geschützter Spalten als Sommerquartier ist dennoch nicht vollkommen auszuschließen.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- Rodung vorhandener Gehölze ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober – 28./29. Februar
- Bei einer Rodung von Höhlenbäumen ist grundsätzlich die Höhle unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Fledermausbesatz hin zu überprüfen.
- Um eine Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zu erreichen, sind an geeigneten Stellen insg. 5 Fledermauskästen anzubringen.
- Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Auf diese Weise werden zusätzliche potenzielle Nahrungshabitatflächen (Insektenvorkommen) geschaffen
- Ergänzungspflanzungen und Neuanlage von Streuobstflächen zur Schaffung potenzieller Nahrungshabitate und Fortpflanzungs-/ Ruhestätten
- Verwendung einer fledermausfreundlichen Beleuchtung, keine Beleuchtung des Parkplatzes. Feuerwehrbeleuchtung nur zu Einsatzzeiten
- Anlage eines Blühstreifens zur Erhöhung der Insektenvielfalt als Nahrungsangebot

Im Untersuchungsgebiet wurde die Zauneidechse als artenschutzrechtlich relevante Reptilienart zwar nicht unmittelbar nachgewiesen, doch ist ein Vorkommen nicht vollständig auszuschließen. Geeignete Habitatstrukturen für ein potenzielles Vorkommen der Art sind v.a. die östlichen, besonnten Böschungsbereiche der Straße zum Sportplatz. Durch die Festsetzung folgender Vermeidungsmaßnahmen ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen:

- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer möglichen Einwanderung durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (eingegrabener Reptilienzaun).
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit potenziellem Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (Ökologische Baubegleitung)

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Aufgestellt:

Marburg im April 2023



Dipl. -Biol. Olivia Vollhardt

Literaturverzeichnis

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013/95.
- BFN (2019): Ergebnis nationaler FFH-Bericht 2019. Erhaltungszustand der Arten , Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl II S. 2542
- GRÜNBERG, C. ET,AL. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. Nov. 2015. berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (2003): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Band I- XIII).
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. Band 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 Seiten.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER,
N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K.
- WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dez. 2015)
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014)
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote LIste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung , Stand Mai 2014. (HMUKLV).
- SÜDBECK, P. ET.AL. (2005): Methodenstandardts zur Erfassung der Brutvögel Deutschland.- Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.
- G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010

Anhang

Prüfprotokoll

- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Großer Abendsegler
- Graues Langohr

- Haussperling
- Star
- Stieglitz
- Gartenrotschwanz
- Goldammer
- Neuntöter
- Trauerschnäpper

- Zauneidechse

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Eine der kleinsten Fledermausarten
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <u>Jagdhabitat</u>: Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch über Gewässern <u>Sommerquartier</u>: Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden, auch Felsspalten und hinter Baumrinde <u>Wochenstube</u>: Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden, meist 50-100 Tiere, seltener 250 Tiere <u>Winterquartier</u>: Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdische Höhlen, auch in Gebäuden bis zu 50.000 in Schloss- und Burgkellern
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Generalist, vorwiegend kleine Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlinge Beutefang in wendigem, kurvenreichen Flug Oft entlang linearer Strukturen, häufig an Straßenlaternen
Jahresrhythmus	<u>Wochenstubenzeit</u> : Anfang Juni bis Ende August <u>Verlassen den Winterquartiers</u> : ab Anfang März <u>Abzug Sommerquartier</u> : Oktober - November <u>Wanderung</u> : Sommerquartiere liegen im Radius bis zu 40 km um das Winterquartier

4.2 Verbreitung

Europa	Ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens: IUCN: Least Concern. In Deutschland bundesweit
Hessen	Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Häufigste Fledermausart Hessens. Bestand Landkreis Marburg-Biedenkopf knapp 120.000 adulte Tiere. Einzige

		Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006) ³
Vorhabensbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen <p>Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Zwergfledermaus festgestellt werden. Im Eingriffsbereich kommen einige Bäume vor, die für Fledermäuse als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten dienen könnten. Winterquartiere bzw. Wochenstuben sind nicht vorhanden.</p>		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
<p>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.</p>		
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich. • Bei einer Rodung von Höhlenbäumen ist grundsätzlich die Höhle unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Fledermausbesatz hin zu überprüfen. • Um eine Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zu erreichen, sind an geeigneten Stellen insg. 5 Fledermauskästen anzubringen. 		
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Im Geltungsbereich können potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nicht</p>		

³ Hessen Forst, DIETZ & SIMON (2006): Artensteckbrief Zwergfledermaus

vollkommen ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen potenziell Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten der Art und eine Verletzung/ Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung) ist möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Bei einer Rodung von Höhlenbäumen ist grundsätzlich die Höhle unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Fledermausbesatz hin zu überprüfen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Gegenüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus als synanthrope Art nur gering empfindlich. Eine erhebliche Störung ist für die Art durch diese Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Es kommt im Rahmen der vorliegenden Planung nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)

Deutschland: kontinentale Region
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen
(HMUKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Sie ist die kleinste deutsche Fledermausart
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <u>Jagdhabitat</u>: Auwaldbereiche, gewässernahe Laubwälder <u>Sommerquartier</u>: Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden, seltener Bäume <u>Wochenstube</u>: Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden <u>Winterquartier</u>: Gebäude
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Kleinere, fliegende, hauptsächlich am Wasser vorkommende Insekten wie Eintragsfliegen, Zuckmücken
Jahresrhythmus	<u>Wochenstubenzeit</u> : Ende Mai, Mai/ Juni Geburt der Jungen <u>Verlassen des Winterquartiers</u> : ab Mitte/ Ende März <u>Abzug Sommerquartier</u> : Herbst <u>Sonstiges</u> : kaum Wechsel zwischen verschiedenen Wochenstubenquartieren

4.2 Verbreitung

Europa	Noch z.T. unbekannt, von iberischen Halbinsel bis Irland, Skandinavien, europäischer Mittelmeerraum ; Balkaninseln, Türkei, Österreich, Schweiz
Hessen	Flächendeckend, Zukunftsaussichten Erhaltungszustand: sich verbessernd (FFH-Bericht 2019)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Art lediglich als Einzelnachweis aufgenommen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein einzelner Nachweis weist auf eine nicht dauerhafte Nutzung des Plangebietes hin. Die vorhandenen Gebäudestrukturen weisen keine Eignung als Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere hin.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein einzelner Nachweis weist auf eine nicht dauerhafte Nutzung des Plangebietes hin. Die vorhandenen Gebäudestrukturen weisen keine Eignung als Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere hin, daher kommt es in diesem Zusammenhang zu keine Tötung/ Verletzung.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Gegenüber Licht und Lärm ist die als Siedlungsfolger zu bezeichnende Breitflügelfledermaus nicht empfindlich.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	D	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> mittelgroße Art
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <u>Jagdhabitat</u>: Wälder und Offenland, dabei dicht über oder unter den Baumkronen oder entlang von Waldschneise, auch über Gewässern und um Straßenlampen, Entfernung der Jagdquartiere von Quartier bis zu 17 km, rascher Wechsel der Jagdreviere. <u>Sommerquartier</u>: natürliche Baumhöhlen oder –spalten in großer Höhe, seltener an Gebäuden, <u>Wochenstube</u>: meist natürliche Baumhöhlen oder –spalten, 20-50 Tiere <u>Winterquartier</u>: im Baumhöhlen und an Gebäuden <u>Sonstiges</u>: häufiger Wechsel der Einzelquartiere und der Wochenstuben (bis zu 50 Quartiere)
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Größtenteils Nachtfalter, aber auch Dipteren, Köcherfliegen und Käfer Sehr schneller, meist gradliniger Flug, im Spätherbst auch am späten Nachmittag jagend
Jahresrhythmus	<p><u>Wochenstubenzeit</u>: Anfang Juni bis Ende August <u>Verlassen des Winterquartiers</u>: Mitte bis Ende März <u>Abzug Sommerquartier</u>: Anfang September – Ende Oktober <u>Wanderung</u>: oft 400-1.100 km zwischen Südwest-Nordost-Richtung, Männchen verbleiben teilweise in Durchzugs und Wintergebieten.</p>

4.2 Verbreitung

Europa	Weite Teile Mittel- und Südeuropas, England und Irland, vereinzelt in Skandinavien
--------	--

	In Deutschland in den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise
Hessen	Aktuell erstellte Verbreitungskarte umfasst 22 Wochenstuben- und acht Reproduktionsorte für Hessen mit deutlichem Schwerpunkt Mittel-/ Südhessen. Winterquartiere in Hessen bisher nicht nachgewiesen. Erhaltungszustand: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des kleinen Abendseglers konstant nachgewiesen werden. Die im Eingriffsbereich vorhandenen Höhlenbäume stellen aufgrund ihrer Größe suboptimale Quartiermöglichkeiten für die Art dar, eine Einzelnutzung im Zusammenhang des o.g. Quartierverbundes kann allerdings nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Winterquartiere bzw. Wochenstuben sind nicht vorhanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Bei einer Rodung von Höhlenbäumen ist grundsätzlich die Höhle unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Fledermausbesatz hin zu überprüfen.
- Um eine Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zu erreichen, sind an geeigneten Stellen insg. 5 Fledermauskästen anzubringen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Geltungsbereich können potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen potenziell Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten der Art und eine Verletzung/ Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung) ist möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Bei einer Rodung von Höhlenbäumen ist grundsätzlich die Höhle unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Fledermausbesatz hin zu überprüfen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Gegenüber Licht und Lärm ist die Art nicht empfindlich (s.o. nutzt Bereiche um Laternen zur Jagd). Eine erhebliche Störung ist für die Art durch diese Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Es kommt im Rahmen der vorliegenden Planung nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

<p>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</p> <p>Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegesetzungen“</p>	
<p>7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p>	
<p>Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.</p>	
<p>8. Zusammenfassung</p> <p><u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt. <p><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmegesetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL. <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmegesetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> 	

Großer Abendsegler (*Nyctalis noctula*)
Allgemeine Angaben zur Art
1. Durch das Vorhaben betroffene Art

 Großer Abendsegler (*Nyctalis noctula*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

 Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Zweitgrößte heimische Fledermausart
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <u>Jagdhabitat</u>: freier Luftraum über Kronendach von Wäldern, abgemähte Flächen, Gewässer oder in Parks. Entfernung Jagdgebiet – Quartier 6-15 km <u>Sommerquartier</u>: Baumhöhlen, bevorzugt Spechthöhlen, vereinzelt auch Fledermauskästen oder Gebäude <u>Wochenstube</u>: Baumhöhlen, bevorzugt Spechthöhlen, auch Fledermauskästen, Gebäude 20-60 Tiere <u>Winterquartier</u>: meist Baumhöhlen 100-200, max. 400 Tiere, an Gebäuden bis zu 500 Tiere
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> V.a. Dipteren, Wanzen, Köcherfliegen, Käfer und Schmetterlinge Im Herbst/ Winter (bei warmer Witterung) Jagdflüge auch tagsüber, Schneller geradliniger Flug mit Sturzflügen
Jahresrhythmus	<u>Wochenstubenzeit</u> : Anfang Juni bis Ende August <u>Verlassen den Winterquartiers</u> : Mitte März – Mitte April <u>Abzug Sommerquartier</u> : Anfang September bis Spätherbst <u>Wanderung</u> : nicht selten 1000km nach Süd-/ südliches Mitteleuropa

4.2 Verbreitung

Europa	Großteils Europa, In Deutschland bundesweit, in Süddeutschland v.a. Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere, Reproduktionsschwerpunkt der Art liegt in Nordostdeutschland. IUCN: Least Concern.
Hessen	Flächendeckend verbreitet, Erhaltungszustand Zukunftsaussichten stabil (FFH-Bericht 2019).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des Großen Abendseglers lediglich in zwei Bereichen mit wenigen Kontakten festgestellt werden. Im Eingriffsbereich kommen einige Bäume vor, die für Fledermäuse als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten dienen könnten.

Winterquartiere bzw. Wochenstuben sind nicht vorhanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Um eine Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zu erreichen, sind an geeigneten Stellen insg. 5 Fledermauskästen anzubringen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Geltungsbereich können potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen potenziell Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten der Art und eine Verletzung/ Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung) ist möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Bei einer Rodung von Höhlenbäumen ist grundsätzlich die Höhle unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Fledermausbesatz hin zu überprüfen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja neinDer Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)****a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Gegenüber Licht ist die Art bedingt empfindlich. Eine Veränderung findet allerdings in den Nachweisflächen nicht statt. Daher ist von keiner erheblichen Störung im Bereich des Teiches auszugehen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja neinDer Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?** ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
Allgemeine Angaben zur Art
1. Durch das Vorhaben betroffene Art

 Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	1	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

 Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Mittelgroße Fledermausart
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <u>Jagdhabitat</u>: offene Kulturlandschaften auf Obst-/ Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern, seltener im Wald, auch an Laternen, Jagdhabitat in ca. 1-5 km vom Quartier entfernt <u>Sommerquartier</u>: Gebäude, oft in Dachstühlen, auch hinter Außenverkleidung von Fenstern o.ä. <u>Wochenstube</u>: Gebäude, meist Dachstühle <u>Winterquartier</u>: Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten oft nahe Eingang, auch Dachräume der Sommerquartiere
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Vor allem Schmetterlinge, aber auch Zweiflügler und Käfer Nahrung wird im langsamen Flug, dicht an der Vegetation meist 2-50 m Höhe erbeutet, oder von Oberflächen abgesammelt.
Jahresrhythmus	<u>Wochenstubezeit</u> : Anfang Juni bis Ende August <u>Verlassen des Winterquartiers</u> : ab Mitte März <u>Abzug Sommerquartier</u> : Mitte August – Ende Oktober <u>Wanderung</u> : meist weniger als 20 km <u>Sonstiges</u> : sehr standorttreu

4.2 Verbreitung

Europa	Über weite Teile Mitte- und Südeuropas vom Mittelmeer bis nach Norddeutschland, wo es die Nordsee nicht erreicht
Hessen	Nur relativ wenige Funde bekannt, darunter 14 Wochenstubenkolonien und Reproduktionsstandorte. Eine Wochenstubenkolonie befindet sich in der Kirche (Dachstühle) von Ober-Mockstadt.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsraum aufgrund der Nähe zur Wochenstube jagend anzunehmen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Quartieransprüche der Art ist ein vorkommen von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Eingriffsbereich nicht anzunehmen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es sind keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Eingriffsbereich vorhanden, die durch die Maßnahme tangiert werden. So kommt es auch nicht zu einer Verletzung/ Tötung von Tieren.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Art reagiert empfindlich gegenüber Lichteinflüssen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung und weitestgehender Verzicht auf eine dauerhafte Beleuchtung von Flächen. (Feuerwehrhausbeleuchtung nur bei Einsatzzeiten, Parkplatz unbeleuchtet)

Schaffung zusätzlicher Nahrungsräume an geeigneter Stelle (Ergänzungspflanzung & Neuanlage Streuobst, Anlage von Blühstreifen)

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Haussperling (*Passer domesticus*)
Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

 Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				

Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Familie der Sperlinge (Passreidae) • Typischer Kulturfolger, Vorkommen stark an Menschen gebunden • Sehr gesellig, ab Herbst in Trupps mit Feldsperling und tlw. Andern Arten
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Dörfer mit Landschaft, Vorstadtbezirke, Parks in Stadtzentren, Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen, auch in/ an Gebäuden
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Standvogel • Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits am Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und –kräutern • Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose • In der Stadt auch Nahrungsreste der Menschen
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Höhlen-/ Nischenbrüter • Balz ab Dezember, Brutzeit: März – August, Brutdauer: 11-12 Tage, Bruten/ Jahr: 2-4, meist 3 • Koloniebildung • Dauerhaft monogam • Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudenischen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen, auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen o.ä., Nestmaterial: Stroh, Gras, Plastikteile

4.2 Verbreitung

Europa	Ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien
--------	--

Hessen	Brutpaarbestand 165.000-293.000 Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang Zukunftsaussichten: sich verschlechternd
--------	---

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Haussperling kommt außerhalb des Geltungsbereiches mit 2 Revieren nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art sind im Zuge der Planung nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art sind im Zuge der Planung nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Der typischer Kulturfolger ist der Haussperling gegenüber den projektspezifischen Wirkungen wie Lärm, Licht unempfindlich. Störeinflüsse in Form von Lärm und optischen Beeinträchtigungen gehen bereits zum momentanen Zeitpunkt von der vorhandenen Siedlungslage / Sportplatznutzung aus.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Familie der Finken (Fringillidae) • In Deutschland eher selten, wird aber von Norden nach Süden zu immer häufiger.
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen; besonders häufig im Bereich von Siedlungen an Ortsrändern, aber auch in Kleingärten oder Parks. Feld- und Ufergehölze, Obstbaumgärten, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, Hochstaudenflure, Brachen und Ruderalstandorte.
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Teilzieher, Kurzstreckenzieher • Überwinterungsgebiet: Westeuropa • Abzug: Oktober – November; Ankunft: Anfang März bis Mitte Mai • Wenig territorial, außerhalb der Brutzeit in kleinen Gruppen
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Halbreife und reife Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Freibrüter • Balz (März) April bis Mai, Brutzeit: April – August, Brutdauer: 11-13 Tage, Bruten/Jahr: 2-3 • Bildung von Brutgruppen; saisonale Monogamie. Nest auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder in hohen Büschen, stets gedeckt

4.2 Verbreitung	
Europa	Westeuropa bis Sibirien. IUCN: Least Concern
Hessen	Brutpaarbestand 30.000 - 38.000 Erhaltungszustand unzureichend Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Stieglitz konnte außerhalb des Geltungsbereiches mit 3 Revieren nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert. Daher kommt es in diesem Zusammenhang nicht zu einer Verletzung/ Tötung der ansonsten flugfähigen Tiere.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Mit erheblichen Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen ist nicht zu rechnen. Anlage-, bau- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmegenehmigungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Star (*Sturnus vulgaris*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Star (*Sturnus vulgaris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen ggf. RL regional
		

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Der Star ist 20cm größer als der Spatz und kleiner als die Amsel, langer, kräftiger Schnabel
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen mit umgebenen Bäumen. Aber auch die Randlagen von Laubwäldern und Lichtungen
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Zugvogel Überwinterungsgebiet: z.T. mildere Gegenden Mitteleuropas oder aber der westliche Mittelmeerraum in großen Gruppen außerhalb der Brutzeit
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Sehr anpassungsfähig, meist aber Insekten und Obst
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Höhlenbrüter, in Gärten, verschiedenen Wäldern und Parks, gerne in der Nähe von Wiesen; aber auch Hohlräume an Gebäuden/ Stallungen Balz April bis Juli, Brutzeit: ab April – Ende Juli, Brutdauer: 12-13 Tage, 2 Jahresbruten Keine eigenen Reviere, mögen es dort zu brüten, wo sich auch andere Paare niedergelassen haben. Der Star verteidigt zwar seine Nisthöhle, doch wird das weitere Umfeld zur gemeinsamen Nahrungssuche genutzt.

4.2 Verbreitung

Europa	Weit verbreitet in Europa, in Deutschland flächendeckend verbreitet.
Hessen	Brutpaarbestand 186.000-243.000 Erhaltungszustand günstig Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Star wurde innerhalb des Geltungsbereiches in einem Obstbaum mit Stammhöhle brütend nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Umsetzen vorhandener Nistkästen vor Brutbeginn an geeignete Standorte
- Weitestgehende Erhalt vorhandener Höhlenbäume/ Erhalt des betreffenden Brutbaums
- Anbringung von 5 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (2 Höhlenbrüter, 1 Starenhöhlenkasten, 2 Halbhöhlenkästen) zur Schaffung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vor Beginn der Brutsaison.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich
- Umsetzen vorhandener Nistkästen vor Brutbeginn an geeignete Standorte

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen

oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Mit erheblichen Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen ist nicht zu rechnen. Als Kulturfolger ist die Art zudem unempfindlich gegenüber bauzeitlichen, temporären Störwirkungen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen ggf. RL regional
		

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Familie Fliegenschnäpper (Muscicapidae)
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder mit einer aufgelockerten Strauch- und Krautschicht Häufig auch in Siedlungsnähe, Dorfränder und Obstgärten Stark an alten Baumbestand gebunden
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Langstreckenzieher, Zug erfolgt einzeln Überwinterungsgebiet: Savannen Afrikas südlich der Sahara Abzug: Juli bis September, z.T. bis Oktober Ankunft: Ende März bis Anfang Mai
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Allesfresser: Samen und Früchte von Wasserpflanzen, Insekten, Weichtiere; Fischbrut & Fische nur selten
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Halbhöhlen-, z.T. Freibrüter Balz: April – Mai, Brutzeit: April – Mai/ Juli, Brutdauer: 12-14 Tage, Bruten/ Jahr: 1-2

4.2 Verbreitung

Europa	Von Portugal bis Norwegen und über die Türkei bis in den Kaukasus und Baikalsee, in Mitteleuropa bilden Deutschland und Frankreich die Verbreitungsschwerpunkte
Hessen	Brutpaarbestand 2.500-4.500, Erhaltungszustand schlecht Zukunftsaussichten: stabil

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
 nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Ein Revier der Art konnte innerhalb des Geltungsbereiches, mit einem Nest in einer Asthöhle eines älteren Obstbaums nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Weitestgehende Erhalt vorhandener Höhlenbäume/ Erhalt des betreffenden Brutbaums
- Randlicher Gehölzstreifen entlang der Straße zum Sportplatz wird zum Erhalt festgesetzt (Ansitzwarte)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Da eine Folgenutzung des Nestes nicht zwangsläufig ist, können auch weitere ggf. als Fortpflanzungs-/ Ruhestätte dienen. Zuzügliche Nistmöglichkeiten sind zu schaffen

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

- Anbringung geeigneter Nistkästen (2 Halbhöhlen) für die Art als vorlaufende Maßnahme (vor Beginn der Brutsaison)
- Anpflanzung neuer heimischer Hochstammobstbäume in näherem räumlichen Zusammenhang

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert werden. Daher

kommt es in diesem Zusammenhang möglicherweise zu einer Verletzung/ Tötung der ansonsten flugfähigen Tiere.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich
- Umsetzen vorhandener Nistkästen vor Brutbeginn an geeignete Standorte

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen, sind durch die temporäre Nutzung des Behelfsparkplatzes und durch das punktuelle Ausrücken der Feuerwehr möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Anbringung von insg. 5 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (Halbhöhlen-/ Höhlenbrüter) zur Schaffung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vor Beginn der Brutsaison
- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich
- Anpflanzung neuer Hochstammobstbäume in näherem räumlichen Zusammenhang

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen →weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

<p>Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegesetzungen“</p>	
<p>7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p>	
<p>Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.</p>	
<p>8. Zusammenfassung</p> <p><u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt. <p><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmegesetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL. <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmegesetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> 	

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Neuntöter (*Lanius collurio*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)

Deutschland: kontinentale Region
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Familie der Würger (Laniidae)
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Halboffene, gut überschaubare Landschaften, die ein gutes Angebot an Hecken und Sträuchern und offene Bereiche mit niedrigem, kargen Bewuchs aufweisen
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Langstreckenzieher, der im südlichen Teil Afrikas überwintert, zieht ausschließlich nachts Abzug aus Brutgebiet: Ende August/ Anfang September
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Großinsekten, aber auch kleinere Säugetiere und Vögel Mach erfolgreicher Jagd wird die Beute aufbereitet Anlegen von Vorräten, indem Beute auf Dornen/ Stacheln aufgespießt wird
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Nester werden bevorzugt in Dornensträucher angelegt, in Höhe 80-160 cm. Geringe Reviertreue Brutzeit: Anfang/ Mitte Mai, Brutdauer: 14-15 Tage, Bruten/ Jahr: 1

4.2 Verbreitung

Europa	In großen Teilen Europas. IUCN: Least Concern.
Hessen	In Hessen 9.000-12.000 Brutpaare Erhaltungszustand: unzureichend Erhaltungszustand: Tendenz sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Familie der Fliegenschnäpper (Musicapidae)
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Laub- und Mischwälder, Parks, Gärten mit einem genügend hohem Angebot an Baumhöhlen und Nistkästen.
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Langstreckenzieher, Winterquartier liegt in Afrika Abzug aus Brutgebiet: September, Ankunft Brutgebiet: April
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Erbeutet im präzisen Flur Insekten. Im Herbst : auch Beeren und Früchte
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Höhlenbrüter Brutzeit: Mai – Juli, Brutzeit 12-13 Tage 1 (2) Jahresbruten

4.2 Verbreitung

Europa	Weite Teile Mittel- und Nordeuropas. IUCN: Least Concern.
Hessen	6.000-12.000 Brutpaare Erhaltungszustand: unzureichend Erhaltungszustand: Tendenz sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Trauerschnäpper wurde mit zwei Revieren im angrenzenden Streuobstbereich nachgewiesen werden

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert. Daher kommt es in diesem Zusammenhang nicht zu einer Verletzung/ Tötung der ansonsten flugfähigen Tiere.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?
 ja nein

Da die geplanten Maßnahmen durch einen starken Geländeabsatz deutlich vom Reviermittelpunkt abgetrennt liegen und zudem durch eine geplante Gehölzanpflanzungen (Streuobst) abgepflanzt wird, ist nicht von erheblichen Störungen über den jetzigen Status quo hinausgehend, auszugehen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmeveraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Familie der Ammern (Emberizidae) • Im Herbst Gruppenbildung
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Offene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Standvogel und Teilzieher, Kurzstreckenzieher • Überwinterungsgebiet: Spanien, Italien, Balkanländer, Türkei und Borden Israels • Abzug: Ende August – September; Ankunft: mitte Februar – Mitte März/ Anfang April
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Feine Sämereien, Getreidekörner sowie Insekten und Spinnen
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Boden- und Freibrüter • Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation am Rand von Hecken, an Böschungen oder unter Büschen • Brutzeit: April - August, Brutzeit 11-14 Tage • 2-3 Jahresbruten • Während Brutzeit streng territorial

4.2 Verbreitung

Europa	Skandinavien bis Nordspanien, Süditalien, Griechenland und Ukraine, in östl. Richtung Irland bis Asien IUCN: Least Concern.
Hessen	6.000-12.000 Brutpaare Brutpaare: 194.000-230.000 Erhaltungszustand: unzureichend Erhaltungszustand: Tendenz sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen** **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Goldammer wurde mit einem Revier im angrenzenden Streuobstbereich nachgewiesen werden

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert. Daher kommt es in diesem Zusammenhang nicht zu einer Verletzung/ Tötung der ansonsten flugfähigen Tiere.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Da die geplanten Maßnahmen durch einen stärkeren Geländeabsatz deutlich vom Reviermittelpunkt abgetrennt liegen und zudem durch eine geplante Gehölzanpflanzungen (Streuobst) abgepflanzt wird, ist nicht von erheblichen Störungen über den jetzigen Status quo hinausgehend, auszugehen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmegenehmigungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Aus der Familie der Echten Echsen (<i>Lacertidae</i>)
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Lichte Waldbereiche, Abgrabungen, Gärten, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industrieböschungen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken-/ Halbtrockenrasen. Wichtig ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Straßen, Bahndämme, Waldsäume
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Insekten, Spinnentiere, auch kleine Eidechsen
Winterquartier	<ul style="list-style-type: none"> Z.T. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen, Abwanderung in Winterquartier: Mitte September – Ende Oktober Verlassen des Winterquartiers: Ab Anfang März Männchen begeben sich bereits ab August in Winterquartier
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Eiablage: Ende Mai – Anfang August Brutdauer: 8-10 Wochen Eier werden an gut besonnten Stellen, in meist sandiges, leicht feuchtes Bodensubstrat eingegraben

4.2 Verbreitung

Europa	Von Südengland im Westen bis zum Baikalsee im Osten. Im Norden bis Südschweden und im Süden bis Pyrenäen, italienische Alpen, IUCN: Least Concern.
Hessen	Weit verbreitet, weitgehend zauneidechsenfrei: dicht bewaldet Hochlagen des Kellerwaldes, der Röhn, des Vogelsberg & Taunus Erhaltungszustand: Tendenz sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
 nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

An den besonnten Böschungen der Straße zum Sportplatz aufgrund potenziell geeigneter Strukturen anzunehmen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer möglichen Einwanderung durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (eingegrabener Reptilienzaun).
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit potenziellem Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (Ökologische Baubegleitung)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert. Daher kann es in diesem Zusammenhang zu einer Verletzung/ Tötung der Art kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer möglichen Einwanderung durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (eingegrabener Reptilienzaun).
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit potenziellem Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (Ökologische Baubegleitung)

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Mit erheblichen Störwirkungen ist nicht zu rechnen. Anlage und betriebsbedingt werden keine Tiere gestört.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!